

Recht<sup>9</sup> der nahezu unumschränkten landesherrlichen Gewalt. Danach oblag den Freiherren von Brandis die Regelung des Rechtsganges und der richterlichen Gewalt<sup>10</sup>, so dass alle im Gebiet lebenden Ansässigen die Herren von Brandis als deren einzige rechte Herren und Richter ansehen und vor deren Gerichten Recht nehmen mussten.<sup>11</sup> Dies führte einerseits dazu, dass die ursprünglich Freien<sup>12</sup>, die Kolonen und Eigenleute in Beziehung auf Dienste und Leistungen allmählich gleich wurden. Andererseits bildeten sich so die beiden Gerichtsgemeinden der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg.<sup>13</sup> Die Gerichtsgemeinden waren nicht nur Gebiete mit eigenem Gericht und Träger von staatlichen Aufgaben, sondern entwickelten sich in dieser Zeit auch zu politischen Gemeinschaften mit eigenem Haushalt.<sup>14</sup> Sie wählten ihren Landammann aus dem Kreis dreier, durch die Landesherrschaft vorgeschlagenen Personen und stellten ihrerseits einen Dreivorschlag für die Wahlen in das zwölf Mitglieder umfassende Gericht auf.<sup>15</sup> Der Landammann leitete das Gericht als Vorsitzender, stand an der Spitze der Verwaltung und vertrat die Gerichtsgemeinde nach aussen. Er war für das Polizei- und Vormundchaftswesen, das Steuerwesen und für das Aufgebot der Mannschaft verantwortlich.<sup>16</sup> Von der Landesherrschaft war ihm auch das Blutgericht und die Befugnis übertragen worden, die Vorgesetzten der Nachbarschaften (Dörfer) in ihren Ämtern zu beedien und das Dorfleben zu überwachen.<sup>17</sup>

Die Dorfgemeinden waren ursprünglich rein agrarwirtschaftliche Verbände, sogenannte «Nachbarschaften», welche aus mehreren Hofsiedlungen bestanden und welche die ihnen zur Nutzung<sup>18</sup> übertragenen Ackerböden, Marken und Gewässer gemeinschaftlich zur Deckung

<sup>9</sup> Jos. Ospelt, S. 12.

<sup>10</sup> Malin, S. 17.

<sup>11</sup> Jos. Ospelt, S. 13.

<sup>12</sup> Kaiser/Büchel, S. 254f.

<sup>13</sup> Jos. Ospelt, S. 13; Ospelt, S. 225; Die Gerichtsgemeinden sind aus den Markgenossenschaften hervorgegangen. Die Markgenossenschaften waren ursprünglich rein wirtschaftliche Verbände zur Nutzung der gemeinen Mark, die aus Allmenden, Wäldern und Alpen bestand. Sie umfassten mehrere Siedlungen und deckten sich wahrscheinlich räumlich mit den alten Verwaltungseinheiten Churrätians. Information zur Gemeindegesetzrevision, S. 1f.

<sup>14</sup> Ospelt, S. 226.

<sup>15</sup> Ospelt, S. 226.

<sup>16</sup> Kaiser/Büchel, S. 337; Quaderer, S. 13.

<sup>17</sup> Kaiser/Büchel, S. 337f.

<sup>18</sup> Aber nicht als Eigentum, Information zur Gemeindegesetzrevision, S. 2.